

Satzung

der Stadt Koblenz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 a: Neuer Messeplatz am Saarplatz

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 06.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Vorhaben

Für den im nachfolgenden § 2 genannten Bereich regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem dazugehörigen Text und der Begründung.

§ 2

Geltungsbereich

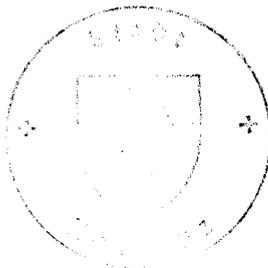
Der Planbereich umfasst in der Gemarkung Koblenz, Flur 8 das Flurstück Nr. 1044/426 teilweise.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tritt gemäß § 12 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz, 02.03.2006



Stadtverwaltung Koblenz

Walter Winemann
Oberbürgermeister